

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 10.27	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 11.01.2018	7	2018

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	23.02.2018		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	07.03.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich 10	
Gefertigt: 10.27	Beteiligt: 10	Landrat		zur Beschlussausführung.	
				(Handzeichen)	

**Betreff:**

**Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeit nach § 25 Absatz 2 Satz 7 Nds. Besoldungsgesetz (NBesG) auf den Landrat**

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 7 Nds. Besoldungsgesetz (NBesG) wird die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeit nach § 25 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4 NBesG auf den Landrat übertragen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 7	Jahr 2018

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Das neue Nds. Besoldungsgesetz (NBesG) vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308) löst das in Niedersachsen zuvor geltende Besoldungsrecht des Bundes und das bisherige Landesbesoldungsgesetz ab.

10 Die Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes richtet sich nicht mehr nach dem Besoldungsdienstalter oder dem Besoldungslebensalter, sondern nach der individuell festzusetzenden Erfahrungsstufe unter Berücksichtigung anzuerkennender Erfahrungszeiten und diesen gleichgestellten Zeiten. Dadurch entfallen in der Vergangenheit evtl. bestehende Altersdiskriminierungen.

15 Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 7 NBesG wird die Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeit nach den Sätzen 1, 2 und 4 des Absatzes 2 von der obersten Dienstbehörde getroffen. Oberste Dienstbehörde gemäß § 107 Absatz 5 Satz 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist die Vertretung, somit der Kreistag.

20 Abweichend davon kann der Kreistag gemäß § 25 Absatz 7 NBesG eine andere Stelle für die Entscheidungsfindung bestimmen.

25 Die bisherige Verantwortlichkeit für die Berechnung des Besoldungsdienstalters nach dem Bundesbesoldungsgesetz oblag dem Landrat und wurde von der Personalabteilung des Geschäftsbereiches Personal und Organisation durchgeführt. Die Berechnungen wurden im Vier-Augen-Prinzip von Personalsachbearbeitung und Abteilungsleitung vorgenommen. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte folglich auch bei der Stufenfestsetzung und Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten weitergeführt werden.